

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Wir haben aus denen/ von einigen Predigern unterschiedener Ohrten bey Uns geführten ... Klagten ... erfahren/ welcher gestalt/ ungeachtet Unser vielfältigen ... scharffen Edicten/ die heylige Sonn- Fest- Fast- und Buß-Tage ... geschändet werden ... : Gegeben in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock, den 20. Octobr. 1704.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1704?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862152488>

Druck Freier  Zugang





In **W**IRLICHEN Gnaden/

Friedrich Wilhelm/

Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rakeburg/ auch Graf zu Schwe-
rin/ der Lande Rostock und Stargard HERR.



Ir haben aus denen/ von einigen Predigern unterschiedener Ohren bey Uns geführten schriftlichen und wehmühtigsten Klagen/ mit sonderbahrem ungnädigsten Mißfallen erfahren/ welcher gestalt/ ungeachtet Unser vielfältigen *sub dato* den 6. Octob. 1694. 12. Aug. 1696. und 14. Septembr. 1697. publicirten scharffen *Baicten*. die heylige Sonn-Fest-Fast- und Buß-Tage von denen theils Ohren sehr ruchlosen Einwohnern/ der gestalt *profan*ret und geschändet werden/ daß/ an staat selbige/ zur Ehre Gottes/ die Kirche besuchen/ Gottes Rahmen heiligen/ umb Vergebung ihrer Sünde Gott anrufen/ und umb Abwendung aller Seelen- und Leibes-Gefahr/ demühtigt und inbrünstig bitten solten/ sie lieber auff ihren Werckstedten sitzen/ oder gar die Wein-Bier- oder Brandweins-Krüge besuchen/ und mit spielen/fluchen/ sauffen und prassen/ die Zeit vertreiben/ dadurch des grossen Gottes strenge Gerichte über sich und die Ibrigen ziehen/ und dem ganzen Lande einen Fluch auffbürden: massen denn die vielfältige grosse Feuersbrunsten/ wodurch in gar wenigen Jahren viele Städte und Dörffer *consum*ret und zum Steinhaufen geworden/ gang gewisse Kenzeichen seyn/ daß Gottes Rach-Eyfer wider Uns angebrandt/ und wie Er in seinem heyligen

Wort beyhm Jeremia cap. 17. verl. fin. verb. **W**erdet Ihr aber mich nicht hören / daß Ihr den Sabbath-Tag heyliget/ so wil ich ein Feuer unter Euren Thoren lassen anstecken/ daß die Häuser verzehren/ und nicht gelöscht werden soll/ mit klahren Worten drohet/ selbiger nicht auffhören noch gedämpft werden wird/ so lange solche halstarrige Sabbath-Schänder und Gottes Verächter in ihrem ruchlosen Wesen fortfahren/ und nicht bedacht seyn/ wie sie mit wahrer Reue und Busse Ihr Leben bessern/ und den erzürneten Gott versöhnen mögen.

Wann nun Uns/ als von **G**OTT vorgesehtem Landes-Herrn nicht gebühren will/ bey Verspüfung eines so gar böshafftigen Frevels/ durch die Finger zu sehen/ und bey Unseren Beambten und Gerichts-Bedienten/ auch anderen mittelbahren Obrigkeit hierunter verspühreter Nachlässigkeit zu *commi*gen; So befehlen Wir hiemit nochmahlen allen und jeden vom Höchsten bis zum Niedrigsten/ daß ein jeder an denen Sonn-Feyer-Fast- und Buß-Tage Feldt-Hand- oder Haus-Arbeit/ wie sie Rahmen haben/ anmasse/ sich auch in keinen Schencken und Krügen beyhm Wein-Bier- oder Brandwein/ weder vor/ zwischen/ und nach denen Predigten finden und sehen lassen solle; wiedrigens als so oft er dawieder sündigt/ und darüber betroffen wird/ soll derselbe mit einer gewissen Geld-Straffe/ nach Beschaffenheit der Versohn/ von 40. 30. 20. und 10. Rthlr. oder da er dieselbe zu erlegen nicht vermag/ mit 8. tägiger Gefängniß unaußbleiblich bestraffet werden: Zu welchem Ende denn Unsere Befehlshabere Richter und Stadt Voigte in denen Städten/ auch in Schencken/ ohne Unterscheid/ *visit*ren lassen/ und/ daferne ein oder andere Versohn bey der Arbeit oder in solchen Gelagen beyhm trincken oder spielen angetroffen würde/ so woll den Wirth/ als solche Versohn in obgesetzte gebührende Straffe ziehen sollen.

Da auch Unsere Beambte/ Hohe und Niedrige/ in Städten und auf dem Lande/ hierin durch die Finger sehen/ un sich nachlässig bezeigen würden/ auf dem Fall wollen Wir gleichfals ihren Ungehorsamb und Nachlässigkeit mit 50. Rthl. *fisc*alscher Straffe zu *vinc*iren nicht unterlassen: Gestalt Unseren *Fiscalib* darauf ein wachendes Auge zu habē/ un bey Vermeydung Unser Ungnade un schwerer Beahndung/ mit niemand zu *conniv*iren/ hiedurch ernstlich befohlen wird.

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; als haben Wir diese Unsere *renov*irte Verordnung/ männiglich zur Nachricht öffendlich verkündigen/ und durch den Druck *public*iren lassen wollen. Wornach sich ein jeder zu richten/ und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Gegeben in Unser Residenz Stadt und Bestung Rostock den 20. Octobr. Anno 1704.

Friedrich Wilhelm.

L. S.

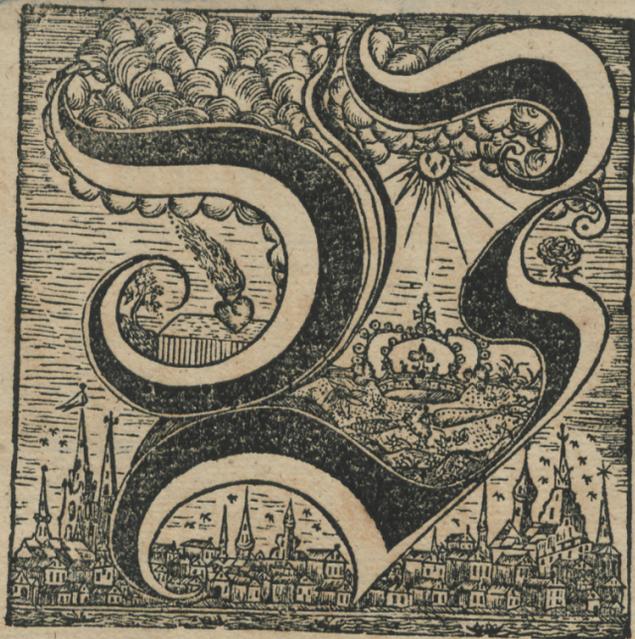
1704. 20 Octobr.

Beilage 2. Festschrift. 1704.



MK-9060. (21) ¹⁴

20. Octobr. 1704



In Gottes Gnaden/

Friedrich Wilhelm/

Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rakeburg/ auch Graf zu Schwe-
rin/ der Lande Rostock und Stargard



Ir haben aus denen/ von einigen Predigern unterschiedener Ohrten bey Uns geführten schriftlichen und
ten/ mit sonderbahrem ungnädigsten Mißfallen erfahren/ welcher gestalt/ ungeachtet Unser vielfältigen/ u
12. Aug. 1696. und 14. Septembr. 1697. publicirten scharffen Baicten. die heylige Sonn-Fest-Fast- und Buß
Ohrten sehr ruchlosen Einwohnern/ der gestalt profaniret und geschändet werden/ daß/ an staat selbige/
Kirche besuchen/ Gottes Nahmen heyligen/ umb Vergebung ihrer Sünde Gott anrufen/ und umb V
und Leibes-Gefahr/ demüthigt und inbrünstig bitten solten/ sie lieber auff ihren Werckstedten sitzen/
oder Brandweins-Krüge besuchen/ und mit spielen/fluchen/ sauffen und prassen/ die Zeit vertreibe
Gottes strenge Gerichte über sich und die Ihrigen ziehen / und dem ganzen Lande einen Fluch auffbü
vielfältige grosse Feuersbrunsten / wodurch in gar wenigen Jahren viele Städte und Dörffer consumir
fen geworden/ gang gewisse Kenzeichen seyn/ daß Gottes Rach-Eyfer wider Uns angebrandt/ und in

Wort beyhm Jeremia cap. 17. verl. fin. verb. Werdet Ihr aber mich nicht hören / daß Ihr den Sabbath-S
ich ein Feuer unter Euren Thoren lassen anstecken / daß die Häuser verzehren / und nicht gelöscht werd
Worten drohet / selbiger nicht auffhören noch gedämpft werden wird / so lange solche halstarrige Sabbath-Schänder und Go
ruchlosen Wesen fortfahren / und nicht bedacht seyn / wie sie mit wahrer Reue und Buße Ihr Leben bessern / und den erzürneten G

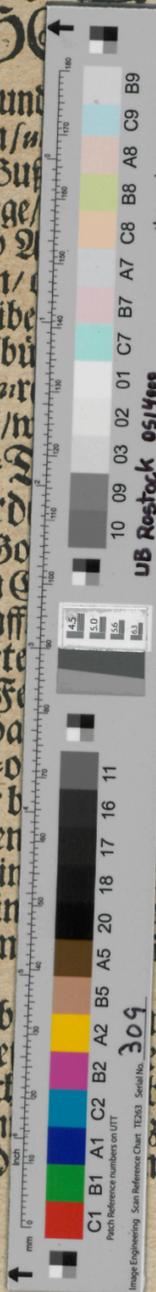
Bann nun Uns / als von Gott vorgesehtem Landes-Herrn nicht gebühren will / beyerspührung eines so gar böshaff
Finger zu sehen / und bey Unseren Beampten und Gerichts-Bedienten / auch anderen mittelbahren Obrigkeit hierunter verspührete
vren; So befehlen Wir hiemit nochmahlen allen und jeden vom Höchsten bis zum Niedrigsten / daß ein jeder an denen Sonn-F
gen / (da die Thore verschlossen / und niemand / bis nach geendigter Nachmittags-Predigt / ausgelassen werden soll /) sich keiner Ha
Feldt-Hand-oder Haus-Arbeit / wie sie Nahmen haben / anmasse / sich auch in keinen Schencken und Krügen beyhm Wein-Bier-o
vor / zwischen / und nach denen Predigten finden und sehen lassen solle; wiedrigens als so oft er dawieder sündigt / und darüber b
be mit einer gewissen Geld-Straffe / nach Beschaffenheit der Persohn / von 40. 30. 20. und 10. Rthlr. oder da er dieselbe zu erlegen
giger Gefängniß unausbleiblich bestraffet werden: Zu welchem Ende denn Unsere Befehlshabere Richter und Stadt Voigte in
des Ohrts mittelbahre Obrigkeit / durch die Gerichts- und andere Diener / die Handwerckstedten / die Mühlen / wie auch die Wein
Schencken / ohne Unterscheid / wistren lassen / und / daferne ein oder andere Persohn bey der Arbeit oder in solchen Gelagen beyhm
getroffen würde / so woll den Wirth / als solche Persohn in obgesetzte gebührende Straffe ziehen sollen.

Da auch Unsere Beampte / Hohe und Niedrige / in Städten und auf dem Lande / hierin durch die Finger sehen / un sich nachlässig b
Fall wollen Wir gleichfalls ihren Ungehorsamb und Nachlässigkeit mit 50. Rthlr. fiscalischer Straffe zu vindiciren nicht unterlassen: Ge
auf ein wachendes Auge zu habē / un bey Vermendung Unser Ungnade un schwerer Beahndung / mit niemand zu conniviren / hiedurch

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; als haben Wir diese Unsere renovirte Verordnung / man
öffentlich verkündigen / und durch den Druck publiciren lassen wollen. Wornach sich ein jeder zu richten / und vor Schaden und
hat. Gegeben in Unser Residenz Stadt und Bestung Rostock den 20. Octobr. Anno 1704.

Friedrich Wilhelm.

L. S.



stigsten Klag-
5. Octob. 1694.
in denen theils
Gottes / die
g aller Seelen
e Wein-Bier-
ch des grossen
lassen denn die
n Steinhaus-
inem heyligen
get / so wil
mit klahren
chter in ihrem
hnen mögen.
pels / durch die
igkeit zu comm-
and Buß-Ta-
nd Handlung /
dwein / weder
wird / soll dersel-
nag / mit 8. tä-
ädten / auch je-
ein- und Bier-
der spielen an-
rden / auf dem
m Fiscalib; dar-
besohlen wird.
zur Nachricht
heit zu hüten